

Gewaltschutz mit Lücken

Zum Sorge- und Umgangsrecht nach Häuslicher Gewalt

Zeynep Ayten

In Deutschland setzt sich TERRE DES FEMMES dafür ein, dass Ehemännern, die gegenüber Frau und Kindern Gewalt ausgeübt haben, das Sorge- und Umgangsrecht für ihre Kinder – zumindest vorübergehend – entzogen wird. Denn man muss sich die Frage stellen: Ist der Kontakt zu Gewalttätern dem Kindeswohl zuträglich?

Frau K. hatte sich im Jahr 2003 nach 16 Ehejahren von ihrem gewalttätigen Ehemann scheiden lassen. Im November 2007 wurde sie erneut Opfer seiner Gewalt. Herr K. lauerte seiner Frau bei der Arbeit auf, stach mit zwei Brotmessern 26-mal auf sie ein und verletzte sie schwer. Sie überlebte nur knapp, doch die Narben der Tat wird sie ein Leben lang tragen.

Schon in den ersten Ehejahren begannen die Unstimmigkeiten zwischen den Eheleuten. Immer öfter endeten die Streitigkeiten damit, dass er sie schlug. Nach der Geburt ihres dritten Kindes spitzte sich die Situation weiter zu, und die Gewaltausbrüche von Herrn K. wurden heftiger. Einmal bedrohte er seine Frau sogar mit einer Axt und ließ nur deshalb von ihr ab, weil ihr jüngstes Kind zwischen ihnen stand.

2003 reichte Frau K. die Scheidung ein, nachdem ihr Mann sie vor Bekannten und Freunden geschlagen hatte. Doch nach der Scheidung bedrohte er sie weiter. Frau K. machte daraufhin Gebrauch vom Gewaltschutzgesetz und erwirkte ein Näherungsverbot, das ihrem Mann untersagte, sich ihr auf weniger als 100 Meter zu nähern.

Doch auch das schützte Frau K. nicht vor seiner Brutalität. Im November 2007 lauerte er ihr an ihrem Arbeitsplatz auf. Als Frau K. allein im Aufenthaltsraum Pause machte, schlich er sich ins Zimmer, versperrte die Tür und begann auf sie einzustechen. Erst als Kolleginnen und Helfer die Tür aufbrachen und Herr K. dachte, sie sei tot, ließ er von ihr ab. Mit insgesamt 26 Schnitt- und Stichverletzungen, von denen 18 im Gesichtsbereich lagen, wurde sie ins Krankenhaus eingeliefert, kämpfte tagelang um ihr Leben und gewann.

Fragwürdige Justiz

Auf den Überlebenskampf von Frau K. im Krankenhaus folgte die Auseinandersetzung mit den Behörden. Dabei ging es zunächst nicht um den Mordversuch von Herrn K., sondern um dessen Sorge- und Umgangsrecht für die gemeinsamen Kinder. Während Frau K. im Krankenhaus war, befand sich ihr

Mann in Untersuchungshaft. Deshalb war die Erziehungspflicht vorübergehend auf das Jugendamt übergegangen.

Nachdem Frau K. das Krankenhaus verlassen hatte, wollte sie ihre Kinder so schnell wie möglich wieder um sich haben und musste entsetzt feststellen, dass das nicht so einfach ist. Das Jugendamt teilte Frau K. mit, dass der Mann, der sie fast getötet hätte, den Kindern gegenüber nach wie vor sorgeberechtigt ist. Er müsse sein Einverständnis dazu geben, dass Frau K. die Kinder bekommt. Dass sie hierzu das Einverständnis des Täters benötigte sowie der Umstand, dass die Justiz davon ausgeht, es wäre dem Wohl des Kindes förderlich, den straftätigen Elternteil im Gefängnis zu besuchen, dürfte nicht nur für Frau K. unbegreiflich sein.

Aktuelles Sorge- und Umgangsrecht

Fakt ist aber, dass nach aktuellem deutschem Recht selbst ein verurteilter Gewalttäter aus dem Gefängnis heraus Umgang mit seinen Kindern fordern kann – unter Umständen sogar gegen den Willen der Kinder. Auch bleibt er bis zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung formal sorgeberechtigt. Bei den meisten Eltern wird dieses Sorgerecht auch nach der Scheidung geteilt, was bedeutet, dass die Eltern gemeinsam Entscheidungen für das minderjährige Kind treffen. Vom Sorgerecht strikt zu unterscheiden ist das Umgangsrecht, welches dem nicht sorgeberechtigten Elternteil lediglich ein Recht auf Kontakt zum Kind einräumt.

Sowohl das Sorge- als auch das Umgangsrecht gehören zum Erziehungsrecht der Eltern, das als Grundrecht im Grundgesetz verankert ist und nur in äußersten Ausnahmefällen vollständig



entzogen werden kann. Unter Berücksichtigung des Kindeswohls müssen deshalb zunächst die Mittel ausgeschöpft werden, die am wenigsten in das Erziehungsrecht des Elternteils eingreifen. Demnach ist der Entzug der Sorgeberechtigung im Vergleich zum Entzug des Umgangsrechts der juristisch weniger schwere Eingriff.

Das Umgangsrecht kann nur bei einer nachgewiesenen Kindeswohlgefährdung für einen bestimmten Zeitraum entzogen werden. Ein zeitlich unbegrenzter Umgangs Ausschluss wird von der Justiz als äußerstes Mittel angesehen und nur verhängt, wenn eine Kindeswohlgefährdung nachweislich nicht anders abgewehrt werden kann.

Folgen Häuslicher Gewalt

Die Bestimmung der so genannten Kindeswohlgefährdung gestaltet sich in der Praxis sehr schwierig. In vielen Fällen werden die Hürden der Gefährdungsannahme durch die Gerichte sehr hoch gesetzt und die Gefährdungsannahme im Zweifel verneint. Die daraus folgenden Entscheidungen sind oft unbegreiflich. Gerade bei Häuslicher Gewalt, sei sie auch nur indirekt vom Kind als Beobachter wahrgenommen worden, muss das Kindeswohl stärker in den Vordergrund rücken. Gewalt zwischen Vater und Mutter betrifft immer auch das Kind und kann dessen Psyche schwer belasten. Einem Kind, das jahrelang mit ansehen musste, wie der eigene Vater die Mutter misshandelte, kann nicht zugemutet werden, Kontakt zum Vater zu pflegen. Es sollte unabhängig von seinem Alter selbst mitbestimmen dürfen, was zu seinem Wohl ist und was nicht. Die so oft vorgebrachte Eltern-Kind-Entfremdung, auch elterliches Entfremdungssyndrom genannt, kann vor allem in Fällen von Häuslicher Gewalt nicht als Argument dienen. Eine Ablehnung des Täters durch das Kind entsteht hier unzweifelhaft durch das Miterleben der Gewaltsituationen und nicht erst durch eine Beeinflussung durch das Opfer.

TERRE DES FEMMES fordert Reform

Aktuell plant die deutsche Bundesregierung die Beschleunigung von Verfahren in Familiensachen. Die FGG-Reform sieht vor, in Fällen, die den Aufenthalt, den Umgang oder die Herausgabe des Kindes betreffen, die Verfahren schneller durchzuführen, um so das Kind weniger zu belasten und sein Wohl zu schützen.

Eine solche Verfahrensbeschleunigung ist jedoch insbesondere im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts in Fällen von Häuslicher Gewalt vollkommen fehl am Platz. Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich die bereits stark ausgelasteten Gerichte in der angebrachten Intensität mit den Fällen beschäftigen sollen, denn die Fälle werden sich vermehren und den RichterInnen wird weniger Zeit pro Fall zur Verfügung stehen. Des Weiteren bedeutet diese Regelung für die Betroffenen, dass sie sich wieder einer großen Belastung, wenn nicht sogar der Gefährdung ihres Lebens aussetzen müssen.

Daher fordern wir von TRRE DES FEMMES e. V. eine grundlegende Reformierung der Regelungen des Sorge- und Umgangsrechts in Fällen von Häuslicher Gewalt. Es kann nicht sein, dass eine Frau, die durch das Gewaltschutzgesetz ein Näherungsverbot gegen den Täter erwirkt, damit rechnen muss, dass dieses durch sorge- und umgangsrechtliche Gesetze ausgehebelt wird. Der erste Schritt neben der Verhängung eines Näherungsverbotes gegen den Täter muss deshalb sein, ihm vorübergehend das Sorge- und Umgangsrecht zu entziehen, und zwar zunächst ohne lange nervenaufreibende Verhandlungen oder Gespräche zwischen Täter und Opfer. Sowohl der betroffenen Mutter als auch dem Kind muss gewährleistet werden, ohne Angst vor dem Zugriff des Täters ein neues Leben aufzubauen. Ausführliche Verhandlungen und Gespräche, die einer Konfrontation zwischen Täter und Opfer bedürfen, sollten erst geführt werden, wenn die Betroffenen nach psychologischer Einschätzung dazu im Stande sind und ihre Sicherheit garantiert werden kann.

Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, hat TERRE DES FEMMES im Juni 2008 eine Unterschriftenaktion gestartet. Bis Ende dieses Jahres sollen möglichst viele Unterschriften gesammelt werden, die dann im Anschluss sowohl an das Justizministerium als auch das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übergeben werden. Die Unterschriftenkampagne kann auf der Internetseite www.frauenrechte.de heruntergeladen werden. Jede einzelne Unterschrift hilft ein Zeichen zu setzen, damit sich Fälle wie der von Frau K. nicht wiederholen.

Zur Autorin:

Zeynep Ayten studiert Jura in Tübingen, sie war drei Monate Praktikantin im Referat Häusliche Gewalt in der Bundesgeschäftsstelle von TERRE DES FEMMES.

